

5. Nachwahl von Mitgliedern des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten für die Amtsdauer 2019-2025

Antrag des Regierungsrates vom 21. August 2019 und gleichlautender Antrag der Justizkommission vom 26. November 2019

Vorlage 5566

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil), Präsident der Justizkommission (JUKO): Die JUKO hat die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten anhand eines jeweiligen CV (*Curriculum Vitae*) geprüft und beantragt einstimmig die Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Zwischenzeitlich kam offenbar die Frage auf, weshalb einige vorgeschlagene Mitglieder das Pensionsalter von 65 Jahren bereits überschritten hätten.

Der JUKO ist es wichtig zu betonen, dass es gerade in der Natur eines Schiedsgerichts liegt, dass die Parteien ihre Streitigkeiten in möglichst grosser Selbstverantwortung lösen, wozu auch die Auswahl der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gehört. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand Rechnung getragen, wonach eine Wohnsitzpflicht im Kanton, beispielsweise im Gegensatz zu anderen richterlichen Ämtern, von Gesetzes wegen ausdrücklich nicht erforderlich ist. Weshalb hier die Freiheit der Auswahl der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter unnötig durch weitere Vorgaben eingeschränkt werden soll, ist nicht ersichtlich, zumal es gemäss Auskunft der Gesundheitsdirektion nicht einfach ist, Sachpersonen zu finden, welche sich für dieses Amt zur Verfügung stellen. Analog den Handelsrichterinnen und Handelsrichtern scheint es daher nicht opportun, die von der IFK (*Interfraktionelle Konferenz*) praktizierte Altersguillotine von 65 Jahren anzuwenden, zumal es sich bei den Personen ebenfalls um Fachrichter handelt, die keine bis wenige Einsätze pro Jahr haben. Auch bezieht sich der IFK-Beschluss bezüglich der Altersbeschränkung dem Wortlaut nach nur auf voll- und teilamtliche Richterinnen und Richter, was vorliegend nicht der Fall ist.

Es bleibt noch zu bemerken, dass mit der Vorlage 5527 noch im September 2019 einstimmig die Auswahl von etlichen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern genehmigt wurde, deren Alter über 65 Jahre war. Bei der nun zur Diskussion stehenden Wahl handelt es sich um eine Nachwahl von wenigen Mitgliedern.

Auch die CVP befürwortet die Nachwahl. Besten Dank.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 170 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5566 zuzustimmen und die Nachwahl zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.